

Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung [Schluss]

Autor(en): **König, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **30 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

130 Passivmitglieder. Bei der Wahl des Vorstandes traten infolge begründeter Demissionen Änderungen ein. Er setzt sich zusammen wie folgt: Präsidentin: Frä. Lydia Jäggi; Vizepräsident: Herr H. Sauter; Aktuar: Herr H. Fahrner; Kassatorin: Frä. E. Kunz; Materialverwalterin: Frä. Lina Jäggi; Beisitzer: Herr H. Huber und Frau Schwager. L. J.

Zürcher-Oberland. Hilfslehrervereinigung. Sonntag, den 15. Januar 1922, tagten unter dem Präsidium des Herrn Julius Rülin aus Müti in Pfäffikon (Zürich) die Hilfslehrer und -lehrerinnen, um ihre erste Generalversammlung abzuhalten. Nach Verlesung des flott abgefaßten Protokolls der letzten Tagung sowie des Rechnungs- und Jahresberichtes wurden sämtliche Vorlagen einstimmig genehmigt. Der Jahresbericht gab Aufschluß über die Gründung des Verbandes, sowie der im abgelaufenen Jahre geleisteten reichen Arbeit. Der bisherige Vorstand wurde

aufs neue bestätigt. Anschließend an die geschäftlichen Verhandlungen hielt unser Verbandsssekretär, Herr M. Rauber, ein ausführliches Referat über die vorgesehene Subventionierung der Hilfslehrerverbände, Hilfslehrer- und Fortbildungskurse. Ein Hauptbestreben des Samariterbundes werde sein, das Hilfslehrerwesen zu unterstützen. Der Vortrag wurde vom Präsidenten beifällig dankt. Nach gemeinsam eingenommenem Mittagessen wurde der Nachmittag zu einer sehr anregenden Uebung über Tücher- und Bindenverbände unter Leitung des Herrn Pantle benutzt, die infolge reichlicher benutzter Aussprache dazu dienen wird, ein einheitliches Arbeiten in den Vereinen zu ermöglichen. Nur zu rasch schwanden die Stunden dahin, so daß an die Heimreise gedacht werden mußte. Wenn die Hilfslehrervereinigung so weiter arbeitet, so wird sie auch wachsen zum Wohle des Samariterwesens im ganzen Zürcher-Oberlande. A.

Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung.

Zwei öffentliche Vorträge, gehalten von Herrn Dr. med. Otto König, Fegenstorf, und veranstaltet vom Samariterverein Fraubrunnen am 22. Mai und 4. Dezember 1921 in der Kirche zu Grafenried.

(Schluß.)

Wir haben denn auch früher gesehen, daß die Schweiz und speziell der Kanton Bern in bezug auf Erkrankungen und Todesfälle an Tuberkulose nicht etwa günstig dastehen im Vergleich zu den übrigen Ländern, sondern nur mittelmäßig, und diese Feststellung führt mich auf eine der Hauptursachen des häufigen Vorkommens von Tuberkulose, nämlich auf die vielen schlechten und seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten mit dem Tuberkelbazillus infizierten Wohnungen, wie wir sie auch in unserer Gegend zum Teil noch haben, viel schlimmer aber in armen Kantonen, oder bei uns im Jura vielerorts und dann auch in den abgelegenen und schattigen Bergtälern des Oberlandes. Die Tuberkulose ist eine Wohnungsfrankheit, das will sagen, daß sie in schattigen, feuchten Wohnungen mit weit herabhängenden Dächern, niedern Stuben und Kammern, wo sie einmal durch einen angesteckten Menschen hingekommen ist, fast nicht mehr herauszubringen ist. Namentlich

sind die schadhafte Böden mit ihren Rigen, Spalten oder Löchern, dann feuchte Betdecken mit rissigen Wänden, wo das Bett eines Tuberkulösen gestanden hat, oder unsaubere Aborte und ähnliches Brutstätten des Tuberkulosebazillus, der namentlich auch, um das nebenbei zu erwähnen, durch die Fliegen und andere Insekten in den Wohnungen verschleppt und in den oben erwähnten schadhafte Böden oder Zimmerdecken und Wänden deponiert wird. Wer also aus irgendeinem Grund ein solches Haus bewohnen muß, dem kann nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, vor allem aus die Böden neu machen zu lassen und, wenn die Mittel dazu langen, die Wohnung mit Farbe anstreichen oder tapezieren zu lassen, wodurch eine ganze Menge Infektionsherde vernichtet oder unschädlich gemacht werden können. Erfreulicherweise wird es immer mehr Sitte, solche ungesunde Wohnungen abreißen und neu erstellen zu lassen und auch für den Menschen gesündere, lustige Wohngelegenheiten

zu schaffen, wie es für das Vieh schon seit Jahrzehnten durch Erstellen steinerer Stallanlagen der Fall ist.

Wer als Arzt Gelegenheit hat, zu beobachten, wie in solchen infizierten Wohnungen immer neue Generationen oder Familien der Tuberkulose zum Opfer fallen, kann es nicht genug begrüßen, wenn eine vernünftige Wohnungshygiene immer mehr Verbreitung erlangt, und die alte Erfahrung, daß die Tuberkulose vor allem aus eine Wohnungs Krankheit ist, dadurch erhärtet wird, daß mit dem Abnehmen der schlechten Wohnungen eine Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit Hand in Hand geht.

Wir haben im vorstehenden nun ein Bild zu entwerfen gesucht, wie jeder einzelne von uns die Pflicht und auch die Möglichkeit hat, mit einfachen Mitteln die Tuberkulose zu bekämpfen, respektive zu verhüten, indem er alle Exkremente von tuberkulösen Menschen, sei es nun Auswurf von der Lunge, Eiter von Knochen- oder Gelenktuberkulösen oder Ausscheidungsprodukte von Darm- oder Nierentuberkulösen für sich und seine gesunden Mitmenschen unschädlich machen kann und muß.

Ich will hier noch einmal erwähnen, wie wichtig und schwierig zugleich die Vertilgung der Insekten, namentlich der Fliegen, als Ueberträger und Verschlepper der Tuberkulose ist und möchte nun noch kurz die Frage streifen, was denn die Öffentlichkeit, z. B. die Schule, die Gemeinde, der Kanton, die Eidgenossenschaft und schließlich die andern Länder in der Frage der Tuberkuloseverhütung und -bekämpfung tun, getan haben oder noch tun sollten.

Nehmen wir zuerst die Schule! Wenn das zarte Kind nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr der fürsorgenden Liebe der Mutter wenigstens zeitweise entzogen wird und in die Schulbank sitzen muß, so bedeutet dieses Ereignis gar oft einen Wendepunkt in seinem körperlichen und geistigen Wohlergehen. Während es vielleicht zu Hause kaum Kinderkrankheiten

durchgemacht hat, so hat es nun durch den regelmäßigen Schulbesuch täglich Gelegenheit, im Verkehr mit seinen Mitschülern Infektionskeime aufzunehmen, seien es diejenigen relativ unschuldiger Kinderkrankheiten, wie spitze Blattern, Keuchhusten und ähnliches, oder schwere, wie die Keime von Masern, Scharlach, Diphtherie und namentlich auch den Tuberkulosebazillus. Naturgemäß ist es nun hier die Lehrerschaft, die nicht nur um die geistige Weiterbildung ihrer jungen Schutzbefohlenen besorgt sein muß, sondern auch um deren körperliches Wohlbefinden. Wie Sie wissen, besteht seit mehreren Jahren in größeren, namentlich städtischen Gemeinden, das Amt des Schularztes oder der Schularztin, die in ständigem Verkehr und Zusammenarbeiten mit der Lehrerschaft die Gesamtentwicklung der schulpflichtigen Kinder überwachen sollen. Schwächliche, blasser, nervöse Kinder, namentlich wenn sie noch husten, werden so dem Schularzt regelmäßig zur Untersuchung und Kontrolle vorgeführt, und dieser wird häufig in den Fall kommen, solche Kinder, die oft eine beginnende Drüsen- oder Lungentuberkulose mit sich tragen, für längere Zeit von der Schule zu dispensieren und in einem Sanatorium unterbringen zu lassen.

Auch in unsern ländlichen Verhältnissen ist seit einigen Jahren die Untersuchung, wenigstens der neu eingetretenen Kinder, auf ihren Gesundheitszustand durch Erlaß der Erziehungsdirektion obligatorisch, und es wäre zu wünschen, daß noch mehr als jetzt Nachuntersuchungen von Kindern stattfänden, die aus irgendeinem Grund dem Lehrer oder der Lehrerin kränklich erscheinen. Kinder mit offener Tuberkulose, die also bazillenhaltigen Auswurf verbreiten, sind absolut von der Schule auszuschließen. Dies ist oft gar nicht so leicht, weil sich das Kind nicht wesentlich krank fühlt und den Eltern die nötige Einsicht, der gute Wille, oder meistens auch das Geld fehlt, um das Kind einer monatelangen Kur in einem Höhenkurort teilhaftig werden

zu lassen. Hier ist nun der Ort, wo Lehrerschaft, Eltern, Arzt und, wenn nötig, die Gemeindebehörde oder die Schulkommission mit allem Nachdruck auf einer Entfernung des Kindes aus der Schule beharren müssen, und wo auch die finanziellen Mittel der Gemeinde, von Kinder- und Frauenschutzvereinen oder Tuberkulosehilfsvereinen in Anspruch genommen werden dürfen und müssen.

Ganz allgemein ist zu bemerken, daß wir mit unserer gegenwärtigen Methode, den Schulkindern nach jeder Stunde eine Pause zu gönnen, um möglichst viel Bewegung in Luft und Sonne zu haben, auf dem richtigen Weg sind, eine harmonische Entwicklung von Geist und Körper des Kindes durchzuführen. Wir dürften noch einen Schritt weitergehen. Wie wir bei den Rekrutenaushebungen Leute mit mangelhafter körperlicher Entwicklung 1—2 Jahre zurückstellen, trotzdem sie das stellungspflichtige Alter erreicht haben, so sollte es auch gestattet sein, namentlich auch von den Eltern der Kinder begriffen werden, wenn wir dieselben wegen ihres körperlichen oder geistigen unreifen Zustandes noch für 1—2 Jahre im Schulbesuch zurückstellen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch die wichtige Rolle der Zahnpflege bei den Schulkindern erwähnen, ein Kapitel, das bei uns, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bitterböse dasteht, und das für die Entwicklung und Verbreitung der Tuberkulose doch eine große Rolle spielt, indem wissenschaftlich nachgewiesen ist, daß neben einer Unmenge anderer Bakterien in schlechten, hohlen Zähnen namentlich auch Tuberkelbazillen vorkommen.

Ganz kurz erwähne ich nur die Aufgaben der Gemeindebehörden, indem sich dieselben mit dem Vorhergesagten, oder dem noch zu Erwähnenden decken: Der Bau und Unterhalt hygienisch eingerichteter Schulhäuser; die finanzielle Unterstützung durch die Spendkasse an Familien, die vorübergehend durch Krankheiten, namentlich durch Tuberkulose, in Not geraten sind, und zwar eine Unterstützung,

für die der Betroffene nicht ein duzendmal Betteln muß; die richtige Handhabung der vom Staat oder Bund erlassenen Gesetze im Kampf gegen die Tuberkulose dürften bei dieser Tätigkeit der Gemeindebehörden die Hauptrichtlinien sein.

Ich eile zum Schluß und erwähne nur noch in großen Zügen die Hauptbestimmungen des Tuberkulosegesetzes, wie es im Kanton Bern seit einigen Jahren in Kraft besteht: Schaffung gesunder Wohnungsverhältnisse. Absonderung von Leuten mit offener Tuberkulose; daß dieselben im eigenen Zimmer und eigenen Bett schlafen, ist ein außerordentlich wichtiger Punkt. Spuckverbot und Aufstellen von Spucknapfen in öffentlichen Lokalen, wie Schulhäusern, Wirtschaften usw. Anzeige von Fällen der an offener Tuberkulose Gestorbenen oder Weitergezogenen an die Gemeindebehörde. Desinfektion der hinterlassenen Wohnungen, und dann namentlich auch die Kontrolle über die im Lebensmittelberuf tätigen Menschen, wie Bäcker, Metzger, Krämer usw., wie auch der Barbiers, ob sich unter ihnen Tuberkuloseverdächtige befinden. Zurechtweisung derselben, wenn sie es an der nötigen Reinlichkeit fehlen lassen. Ferner beteiligt sich der Kanton Bern an der Errichtung und am Betrieb von Tuberkuloseheilstätten, wie Heilighen Schwendi, Sanatorien, wie Maison Blanche, für schwächliche Kinder, und plant gegenwärtig, in Erwartung starker Privathilfe, den Bau eines Sanatoriums für Knochen- und Gelenktuberkulose. Die Sanitätsdirektion hat neuerdings in einem Kreisreiben an die Regierungstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden die Errichtung von Fürsorge- und Auskunftsstellen für Tuberkulose in jeder Gemeinde anempfohlen und auf die strikte Innehaltung der Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes hingewiesen. Von Bundes wegen arbeitet vor allem aus das schweizerische Gesundheitsamt in diesem Gebiet, und ein eidgenössisches Tuberkulosegesetz, das namentlich auch finanzielle Mittel zur Verfügung stellen wird, ist

in Vorbereitung. Andere Länder, wie England und Amerika, sind uns im Kampf gegen diesen alten Erbfeind des Menschengeschlechts weit voraus.

Die Presse hilft dort eifrig mit, und namentlich auch die verschiedenen Kirchen und Konfessionen, indem dort jedes Jahr einmal von der Kanzel herab ein Vortrag über Tuberkulosebekämpfung gehalten wird.

Es wäre noch unendlich viel zu sagen über dieses Thema. Ich schließe meinen Vortrag mit dem Schlußwort des ausgezeichneten Werkes von Herrn Dr. Ganguillet: „Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung,

mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern“, mit dem Wort, das da lautet: „Mögen daher unsere bernischen Rotkreuz- und Samaritervereine, zusammen mit Behörden, gleichgesinnten Vereinen und Personen, die Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern freudig an die Hand nehmen, und möge es ihnen gelingen, diesen Würgengel, der so viele Menschen in der Blüte der Jahre dahinrafft, auszurotten oder doch wenigstens erheblich einzudämmen. Das Rote Kreuz wird sich dabei ein großes Verdienst erwerben und einen Ehrenplatz in den Herzen des Bernervolkes sichern.“

Ärztliche Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten vor der Heirat in Amerika.

Ein vor kurzem im Staat Alabama (Vereinigte Staaten) angenommenes Gesetz schreibt vor, daß alle männlichen Personen vor der Heirat eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen müssen, ob sie an einer Geschlechtskrankheit leiden. Wir teilen auszugsweise einige Paragraphen des Gesetzes mit:

1. Jede männliche Person, die heiraten will, muß innerhalb 14 Tagen, bevor sie ihre Schriften einlegt, ein ärztliches Zeugnis vorlegen, ob sie an einer Geschlechtskrankheit leidet oder nicht. Das Zeugnis darf von einem Arzt erst dann ausgestellt werden, wenn derselbe eine genaue Untersuchung vorgenommen hat. Keine Amtsperson darf, unter Androhung schwerer

Strafe, die Einwilligung zu der Verheiratung geben, wenn das Zeugnis nicht vorliegt.

2. Nur staatlich anerkannte Ärzte dürfen solche Zeugnisse ausstellen.
3. Amtspersonen, welche ungesetzlicherweise die Verheiratung ohne das oben verlangte Zeugnis gestatten, verfallen in eine Geldbuße von mindestens 50—100 Dollars, oder Strafanstalt bis zu sechs Monaten.
4. In gleicher Weise wird der Arzt bestraft, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugnis ausstellt.

Wenn die Amerikaner etwas an die Hand nehmen, machen sie ganze Arbeit.

Gegen den Krebs.

Die Pariser « Ligue franco-anglo-américaine contre le cancer » hat das folgende

Flugblatt herausgegeben: Was man wissen muß. Die Zahl der Krebsfälle steigt von